Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.05.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	34/2014
Rat Nr.	**4/2014**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Berg, Peter van den	
Breuer, Paul	
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Donix, Michael	CDU-Fraktion
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Klein, Stefan	FDP-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Urfey, Josef	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter
Schumann, Rainer
Steinborn, Bernd

Schriftführerin
Altaner, Petra

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Aktuelle Stunde	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss	130/2014-7
5	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	292/2014-7
6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	165/2014-7
7	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss	329/2014-7
8	Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	330/2014-7
9	Bebauungsplan Me 07 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss	347/2014-7
10	Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss des städtebaulichen Vertrages	209/2014-7
11	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	300/2014-7
12	1. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans	327/2014-7
13	2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	291/2014-7
14	2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	334/2014-7
15	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Beschluss	169/2014-7
16	4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Beschluss	331/2014-7
17	5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Beschluss der frühzeitigen Beteiligung	208/2014-7

18	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	304/2014-4
19	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim	314/2014-10
20	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001	218/2014-5
21	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	293/2014-2
22	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013	175/2014-2
23	Optimierung des Sitzungsdienstes durch den Einsatz des Mandatos-Verfahrens	239/2014-1
24	Resolution des Rates der Stadt Bornheim zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)	317/2014-2
25	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Runder Tisch zum Zentrum Bornheim	354/2014-1
26	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf	355/2014-2
27	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Theater im Kloster	358/2014-1
28	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	318/2014-2
29	Mitteilung betr. Vergabe von Bauaufträgen nach der letzten Ratssitzung	350/2014-6
30	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
31	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 4 und 12 und 5 und 14 zusammen zu behandeln,

2. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 40 „Mitteilung betr. Standortangebot für die Zurich-Versicherung“, Vorlage-Nr. 364/2014-1 zu erweitern und den neuen Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 39 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag, die Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag „Vergabe von Bauaufträgen nach der letzten Ratssitzung“ zu erweitern.
RM Hanft spricht gegen den Antrag.
RM Freynick spricht für den Antrag.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Koch wird mit einem Stimmenverhältnis von
21 Stimmen für den Antrag (CDU tw., FDP, Breuer)
23 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg)
abgelehnt.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 2-41 zu neuen TOP 3-43 .

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1, 2-4, 12, 5, 14, 6-11, 13, 15-25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Aktuelle Stunde**	

Die FDP-Fraktion stellt den Geschäftsordnungsantrag auf eine aktuelle Stunde,
EKZ Roisdorf-keine Vorzugsbehandlung für den Investor.

RM Söllheim stellt den Antrag, die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

RM Hanft stellt den Antrag, dass die Angelegenheit erledigt ist.

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Der Antrag des RM Hanft, dass die Angelegenheit erledigt ist, wird mit einem Stimmenverhältnis von

24 Stimmen für den Antrag	(van den Berg, Deussen-Dopstadt, Dopstadt, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gruneberg, Hanft, Henseler, Hönig, Jaritz, Kleinekathöfer, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Marx, Müller, Dr. Pacyna, Paschmanns, Rech, Schausten, Schmitz, Stadler, Urfey, Züge)
21 Stimmen gegen den Antrag	(Bandel, Breuer, Donix, Freynick, Heller, Keils, Klein, Koch, Kretschmer, Kuhl, Montenarh, Nipps, Odenthal, Paulsen, Siebert, Söllheim, Strauff, Stüsser, Velten, Wingenbach, Wirtz)

angenommen.

3	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlagen siehe Seiten 22-45.

4	**Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss**	**130/2014-7**

RM Freynick beantragt getrennte Abstimmung.

Der Antrag der FDP-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen

1. dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bauträger einen neuen Planentwurf mit einer größeren Vielzahl an Wohnformen erarbeitet. Darin enthalten sein soll außerdem, dass der Schelmenpfad zur Verkehrsberuhigung verschwenkt wird,
2. die Offenlegung des Bachlaufs als offenes Gewässer zu prüfen und
3. die Bürgeranregung eines Waldspielplatzes im Zusammenhang mit dem größtmöglichen Erhalt des Baumbestandes zu prüfen,

wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

05 Stimmen für den Antrag (FDP, Breuer)
39 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, BM)
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

04 Stimmen für den Antrag (FDP)
40 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, Breuer, BM)
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

04 Stimmen für den Antrag (FDP)
40 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, Breuer, BM)
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig von der bisherigen Plangebietsgrenze entlang der L 183 um die Fläche bis einschließlich des Fuß- und Radweges der L 183 zu vergrößern,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Ka 03 die vorliegenden Stellungnahmen,(unter Punkt 5, Seite 5 den letzten Satz wie folgt zu ändern: Das RRB wird zu den bestehenden und geplanten Wohnbaugrundstücken hin eingegrünt, und auf Seite 11 den letzten Satz wie folgt zu ändern: Daher wurden auch externe Ausgleichsmaßnahmen definiert, zur Erreichung des Vollausgleichs, die über das Ökokonto der Stadt Bornheim bereitgestellt werden),
3. den Ausbau des Schelmenpfades mit geschwindigkeitsmindernden Elementen,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

Einstimmig
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4

43 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP tw. UWG, Breuer, van den Berg, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss (FDP tw.)
(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

5	**Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**	**292/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

6	**Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss**	**165/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 23 die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

7	**Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss**	**329/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis
- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (B90/Die Grünen tw.)

8	**Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**	**330/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen und
3. bei Fortführung der Planung, die für diesen Bereich vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzkonzeptes der Stadt Bornheim 2009 und des Artenschutzkonzeptes Wechselkröten und Uferschwalben im Abgrabungsbereich von Bornheim 2010 des Rhein-Sieg-Kreises umzusetzen.

- Einstimmig -

9	**Bebauungsplan Me 07 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss**	**347/2014-7**

RM Freynick stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:
Der Rat vertagt den Aufstellungsbeschluss mit der Maßgabe, unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses eine Standortanalyse für einen Kindergarten in Merten vorzulegen. Dabei sind alle alternativen Flächen in Merten zu prüfen und ebenfalls die Aussage der Kath. Kirche einzubeziehen, im Neubaugebiet Mertener Mühle ggfls. eine Erbbaufläche für einen Kindergarten zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis

23	Stimmen für den Beschluss	(Bandel, Breuer, Donix, Freynick, Heller, Hönig, Keils, Klein, Koch, Kretschmer, Kuhl, Montenarh, Nipps, Odenthal, Paulsen, Rech, Siebert, Söllheim, Strauff, Stüsser, Velten, Wingenbach, Wirtz)
22	Stimmen gegen den Beschluss	(van den Berg, Deussen-Dopstadt, Dopstadt, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gruneberg, Hanft, Henseler, Jaritz, Kleinekathöfer, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Marx, Müller, Dr. Pacyna, Paschmanns, Schausten, Schmitz, Stadler, Urfey, Züge)

10	**Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss des städtebaulichen Vertrages**	**209/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -
(ohne Mitwirkung des RM Rech gem. § 31 GO)

11	**Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage**	**300/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Brenig die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

3. den Bürgermeister zu beauftragen, mit den Anliegern bezüglich der Wegeführung Kontakt aufzunehmen.

- Einstimmig -

12	**1. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans**	**327/2014-7**

Beschluss:
1. Der Rat beschließt,

1.1 zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes He 13 die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

1.2 den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes He 13 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

1.3 den Bürgermeister nach Satzungsbeschluss mit der Unterzeichnung des vorliegenden bereits vom Vorhabenträger unterzeichneten Durchführungsvertrags zum Vorhaben-

und Erschließungsplan (VEP) zu beauftragen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und des VEPs sind identisch.

2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel bekannt zu machen.

- Einstimmig -

13	**2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**	**291/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

14	**2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens**	**334/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16. Das Plangebiet liegt zwischen Oberdorfer Weg und der Straße Am Dietkirchener Hof.

- Einstimmig -

15	**3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Beschluss**	**169/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -

16	**4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Beschluss**	**331/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -

17	**5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Beschluss der frühzeitigen Beteiligung**	**208/2014-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

- Einstimmig -

18	**Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege**	**304/2014-4**

Beschluss:
Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2013 folgende Neufassung der

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

§ 2 Beitragspflichtige

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

§ 4 Einkommen

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

§ 6 Beitragsermäßigung

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

§ 9 Jährliche Überprüfung

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

§ 11 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3
Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhält-

nis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.

(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

(4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.
Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.

(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

§ 6
Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder Leistungen

der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8
Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9
Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10
Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommens-stufen Jahres-einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

- Einstimmig -

19	**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim**	**314/2014-10**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende

"12. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"§ 3 Ermäßigung der Gebühr
(1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für
1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %,

3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,
4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel,
5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel,
6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel,
7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel,
8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen,
9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester."

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

20	**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001**	**218/2014-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs.1 Buchst. F) und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878)“, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. 1999 S. 718), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97, und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLüAG) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.05.2014. folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer /Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge wird wie folgt geändert:

1.
Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge

2.
§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Rechtsform, Zweckbestimmung und Standorte

(1) Die Stadt Bornheim unterhält für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen (§ 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)) und für ausländische Flüchtlinge (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) folgende Übergangsheime (ÜH) als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten:

ÜH Bornheim, Zehnhoffstr. 7
ÜH Merten Brahmsstraße 20 – 22
ÜH Waldorf, Donnerbachweg 15 a

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

3.
§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzen Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 15,66 EUR.

Zusätzlich wird je Quadratmeter Wohnfläche für Verbrauchskosten (Heizung, Warmwasser, Haushalts- und Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den jeweiligen Aufwendungen festsetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale wird wohnplatzbezogen für jede Person zu gleichen Anteilen erhoben.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

21	**Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation**	**293/2014-2**

RM Koch beantragt getrennte Abstimmung.

Beschluss:
Der Rat
1. nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas zur Kenntnis und
2. beschließt die Umsetzungsschritte zur Implementierung einer Stadtwerkeorganisation für Energievertrieb und –erzeugung in der Stadt Bornheim fortzuführen und beauftragt den Bürgermeister, im dritten Quartal 2014 mit externer Unterstützung eine Detailplanung zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation vorzulegen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1
Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2
41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

22	**Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013**	**175/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

23	**Optimierung des Sitzungsdienstes durch den Einsatz des Mandatos-Verfahrens**	**239/2014-1**

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Geschäftsordnungsantrag des RM Dr. Pacyna die Debatte zu beenden und den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

24	**Resolution des Rates der Stadt Bornheim zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)**	**317/2014-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt, dass die Angelegenheit erledigt ist.

Abstimmungsergebnis
42 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Breuer, van den Berg, BM)
3 Stimmen gegen den Beschluss (UWG)

25	**Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Runder Tisch zum Zentrum Bornheim**	**354/2014-1**

RM Heller stellt den Geschäftsordnungsantrag die Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen.

Bürgermeister Henseler stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Ratssitzung um 30 Minuten zu verlängern.

Der Geschäftsordnungsantrag des Bürgermeisters wird mit einem Stimmenverhältnis von
31 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD tw., B90/Die Grünen, UWG, van den Berg, BM)
13 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD tw., FDP, Breuer)
01 Stimmenthaltung (CDU tw.)
angenommen.

Die Sitzung wird von 21.55 Uhr -22.00 Uhr unterbrochen.

Der Bürgermeister schlägt dem Rat vor, die Tagesordnungspunkte 31-38 vorzuziehen.

RM Söllheim stellt den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt 30 „Anfragen mündlich“ noch vor den Punkten 31 ff zu behandeln.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Söllheim wird mit einem Stimmenverhältnis von
22 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP)
23 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/die Grünen, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
abgelehnt.

Der Geschäftsordnungsantrag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 31-38 vorzuziehen und danach die noch offenstehenden Tagesordnungspunkte zu behandeln, wird mit einem Stimmenverhältnis von
38 Stimmen für den Antrag (CDU tw, SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg, BM)
07 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., FDP, Breuer)
angenommen.

Beschluss:
Der Rat beauftragt den Bürgermeister, einen von einem externen Moderator geleiteten nichtöffentlichen Runden Tisch Innenstadt einzuberufen. Neben Vertretern aus Politik und Verwaltung sollen auch Gewerbetreibende und Anwohner zur Teilnahme eingeladen werden. Ziel der Veranstaltung ist eine einvernehmliche Lösung der Konfliktthemen im Ort Bornheim. Bis zum Abschluss dieses Prozesses sollen keine Entscheidungen mehr zur Gestaltung, Verkehrsführung und Parksituation des Zentrums im Rat und seinen Ausschüssen gefällt werden.

Abstimmungsergebnis

5	Stimmen für den Beschluss	(FDP, Breuer)
22	Stimmen gegen den Beschluss	(SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg, BM)
18	Stimmenthaltungen	(CDU)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

26	**Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf**	**355/2014-2**

- nicht mehr behandelt -

27	**Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Theater im Kloster**	**358/2014-1**

- nicht mehr behandelt -

28	**Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs**	**318/2014-2**

- nicht mehr behandelt -

29	**Mitteilung betr. Vergabe von Bauaufträgen nach der letzten Ratssitzung**	**350/2014-6**

- nicht mehr behandelt -

30	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

- nicht mehr behandelt -

31	**Anfragen mündlich**	

- nicht mehr behandelt -

Ende der Sitzung:22.40 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlagen zu TOP 3

Kündgen, Michaela

Von:	Jürgen Weiler <jjw@jjw.de>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 14:16
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15 Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
von verschiedenen Seiten habe ich gehört, dass die für das integrierte Handlungskonzept bewilligten Fördermittel nur ausgezahlt werden, wenn die örtliche Ausführung vollständig mit dem der Bewilligung zugrunde liegenden Planung übereinstimmt.
Nach meinem Kenntnisstand hat der Rat am 17.12.2013 beschlossen, auf dem Peter-Fryns-Platz 10 Dauerparkplätze einzurichten. Dies entspricht nicht der im integrierten Handlungskonzept vorgesehenen Nutzung des Peter-Fryns-Platzes.
Die Rücknahme des o.g. Ratsbeschluss wurde bei der Ratssitzung am
27.03.2014 von der Tagesordnung genommen; der Beschluss zur Einrichtung von 10 Dauerparkplätzen gilt daher unverändert.

Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen:

Ist die Finanzierung der heute im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung unter TOP 33 anstehenden Vergabe des Auftrages für Straßen- und Kanalbauarbeiten in der Königstraße und auf dem Peter-Fryns-Platz auch bei evtl. Entfall der Fördergelder wegen vorbeschriebener Abweichung von der Planung gesichert?

Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Überprüfung, ob die Ziele des integrierten Handlungskonzept erreicht wurden und wer führt diese Prüfung durch?

Müssen bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgezahlt werden, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Ziele des integrierten Handlungskonzeptes nicht erreicht werden?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weiler
Hohlenberg 10
53332 Bornheim

Antwort:

Zu 1.
Die Finanzierung der Straßen- und Kanalbauarbeiten ist durch genehmigte Haushaltsmittel sicher gestellt.

Zu 2. und 3.
Es handelt sich um eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Überprüfung vornehmen wird, ob diese bewilligungsgemäß umgesetzt wurde.
Wenn das Förderziel verfehlt wird, kann die Förderstelle grundsätzlich die Fördermittel zurück fordern. Die Stadt Bornheim geht jedoch davon aus, dass die angestrebten Förderziele erfüllt werden.

Kündgen, Michaela

Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Von: Donatus-Apotheke [mailto:donatus.apotheke@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 14:47
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

1.) Wie wird sichergestellt, dass während der Kanalbaumaßnahmen an der Königstraße die Zugänglichkeit der Gesundheitsanbieter barrierefrei gewährleistet ist, insbesondere für Gehbehinderte, z.B. mit Rollatoren ?

2.) Falls der Peter-Fryns-Platz während der Kanalbaumaßnahme gesperrt wird, wie stellt die Stadt sicher, dass weiterhin ausreichend Parkplätze für o.g. Personenkreis vorhanden sind ?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Reiz

Donatus-Apotheke
Königstr. 63
53332 Bornheim
Tel: 02222/2503
Fax: 02222/64779

Antwort:
zu 1.
Für den 22.05.2014 ist eine gemeinsame Besprechung mit dem Gewerbeverein Bornheim und der Stadtverwaltung terminiert, in der die angesprochenen Fragen erörtert werden sollen.

Es ist beabsichtigt, die Kanal- und Straßenbaumaßnahme in ca. 10 kurzen Bauabschnitten unter Vollsperrung abzuwickeln und erst nach Fertigstellung eines Abschnitts in den nächsten Bauabschnitt zu wechseln. Für den Anliegerverkehr wird es je nach Bauphase Möglichkeiten der Befahrbarkeit geben.
Die fußläufige Erreichbarkeit von Grundstücken und Gebäuden wird während der gesamten Bauzeit sichergestellt. Die dazu zeitweise notwendigen provisorischen Fußwege sollen - im Rahmen der bautechnischen Möglichkeiten - so angelegt werden, dass sie auch für mobilitätseingeschränkte Personen nutzbar sind.

zu 2.
Der Rat hat bislang keinen Beschluss gefasst, der ein Parken auf dem Peter-Fryns-Platz komplett ausschließt. Die Stellplatzbilanz in der Bornheimer Innenstadt wurde vor und während des Probebetriebs begutachtet und die Ergebnisse dem Rat der Stadt und seinen Gremien vorgestellt.
Es wurde festgestellt, dass auch ohne öffentliche Parkmöglichkeiten auf dem Peter-Fryns-Platz ausreichend viele Stellplätze in unmittelbarer Erreichbarkeit der Ortsmitte vorhanden sind. Die Sperrung des Peter-Fryns-Platzes führt nicht zu Engpässen im öffentlichen Parkplatzangebot in der Innenstadt Bornheims. Mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes im Servatiusweg gibt es mehr Parkraum für Kunden und Besucher der Innenstadt. Das Angebot öffentlicher Stellplätze in der Bornheimer Innenstadt liegt zu allen Tageszeiten ca. 20 % über der Nachfrage.

Kündgen, Michaela

Von:	Hanno Zerlett <hzerlett@icloud.com>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 15:33
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfragen Ratssitzung 15.5.14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit stelle ich laut gemäß Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim folgende Einwohnerfrage:

Als Anlieger der Königstraße und des Apostelpfades möchte ich gerne wissen, wie der Durchgangsverkehr in Bornheim geregelt wird, sollte das EKZ in Roisdorf verwirklicht werden.
Ich denke, dass sich der Durchgangsverkehr in Bornheim durch die Einwohner der nördlichen Stadtteile potenziere wird.

Schönen Gruß !
Hanno Zerlett

Antwort

Nach der Verkehrsprognose der IVV Aachen zum Bebauungsplan Ro 17 wird folgende Verkehrszunahme erwartet:

- Apostelpfad plus ca. 16%
- Königstraße Mitte plus ca 6%
- Fußkreuzweg plus ca. 7%

Die drei Straßen sind nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Von: Mode Blumenthal [Mode-Blumenthal@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 15:59
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die Ratssitzung 15.Mai 2014

Sehr geehrter Herr Henseler,
hiermit stelle ich gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgende Einwohnerfrage:
Vor unserem Geschäft in der Königstr. 55 liegt seit über einem Jahr ein häßliches Betonrohr. Durchmesser 1,20 Meter.
Dieses Rohr wird als WC und Abfallbehälter benutzt.Die Stadt ist nicht in der Lage dieses Schandfleck täglich zu säubern
(auch nich wöchentlich). Zu welchem Zeitpunkt wird dieses Rohr von der Königstr. 55 entfernt? In anderen Städten sieht man
solche Verkehrmaßnahmen nicht.
Heute hatte der Krankenwagen und der Notarzt wieder Probleme durch die Königstr zügig zu seinem Einsatzort zu kommen.
Grund sind die die Absperrungen auf der Königstr. Heben Sie bitte diese Absperrungen auf. Es könnte auch Ihr Leben retten.
Wolfgang Blumenthal (Mode Blumenthal)
Königstr. 55
53332 Bornheim

Antwort:
Der Betonring wird im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten in der Königstraße entfernt. Über den SBB wurde bereits Mitte 2013 veranlasst, dass die unbepflanzten Betonringe in der Königstraße zusammen mit den Abfallbehältern gereinigt werden.

Bisher sind seitens der Rettungsdienste keine Meldungen eingegangen, dass der Rettungsweg in und durch die Königstraße behindert sei.

Zusatzfrage:
Nimmt der Bürgermeister zur Kenntnis, dass ich der Meinung bin, dass die Rettungsfahrzeuge nicht ungehindert durch die Königstraße kommen, wenn z.B. der Bus vor dem Parkplatz stehen bleibt und sich ein Rückstau bildet?

Antwort:
Der Hinweis wird aufgenommen und das Thema wird nochmals mit dem Rettungsdienst und der Feuerwehr besprochen.

Kündgen, Michaela

Von:	Marcel Weiler <marcel.weiler@marwe.de>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 16:10
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfrage für die kommende Ratssitzung am 15. Mai 2014
Anlagen:	signature.asc

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie u.a. der lokalen Presse zu entnehmen war, plant die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Telefonanbieter Netcologne im kommenden Jahr die Haushalte und Gewerbetreibenden in Bornheim mit einer besseren Internetanbindung zu versorgen.

Als selbstständiger Unternehmer im IT-Bereich, mit vielen Kunden im Bornheimer Stadtgebiet, kenne ich die momentane - in Teilbereichen katastrophale - Lage der DSL-Versorgung nur zu gut. Deshalb erfreut es mich um so mehr, das die Menschen in Bornheim nach vielen Jahren, in denen sich leider nichts getan hat, nun endlich mit schnelleren Internetzugängen versorgt werden sollen.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

1. Wann haben die ersten ernsthaften Gespräche zu diesem Thema stattgefunden und mit welchen Anbietern wurden diese geführt?

2. Welche Stadtteile (ggf. Straßenzüge oder Bereiche) sollen in welchem Zeitraum angebunden werden? (Bitte in der Reihenfolge der Erschließung mit geplantem Zeitraum auflisten)

Ich bedanke mich im voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Marcel Weiler

--
MarWe Computer
Marcel Weiler
Königstraße 107
53332 Bornheim
Tel: 02222/9918250
Fax: 02222/9918251
Web: www.marwe.de

Antwort:
Der Bürgermeister führt seit mehreren Jahren Gespräche mit verschiedenen Netzbetreibern mit der Zielsetzung, die DSL-Versorgung in der Stadt Bornheim zu verbessern. Erster Erfolg war der Ausbau des Ortsteils Brenig durch die Deutsche Telekom. Leider sind die weiteren Gespräche mit der Telekom erfolglos geblieben, weil die Erwartungen der Telekom zur finanziellen Beteiligung der Stadt an dem Projekt nicht leistbar waren.
Zeitgleich hat der Bürgermeister Gespräche mit NetCologne geführt. Diese sind im Ergebnis deutlich erfolgreicher und NetCologne hat mit dem Ausbau begonnen.
Zurzeit werden die Einzelheiten des Ausbaus abgestimmt, so dass voraussichtlich nach den Sommerferien 2014 konkretere Zeitpläne vorliegen. Sobald die Detailplanung vorliegt, kann auch eine Information zu der Reihenfolge der auszubauenden Ortsteile und Bereiche erfolgen. Ziel ist die flächendeckende Verbesserung der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim bis zum Jahr 2016.

Zusatzfrage:
Wird das zeitnah veröffentlicht?
Antwort:
Ja. In der 2. Jahreshälfte sollen konkrete Informationen in die Ratsgremien gegeben werden, so dass dies den Unterlagen zu entnehmen ist. Gleichzeitig wird es Veröffentlichungen seitens der Presse und auf der Internetseite der Stadt Bornheim geben.

Kündgen, Michaela

Von:	Manuela Weiler <manuela@marwe.de>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 16:16
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Stadtrats am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

den verfügbaren Information zum integrierten Handlungskonzept Königstraße, entnehme ich, das unter anderem auch in der Kallenbergstraße wieder durchgängig ein Zweirichtungsverkehr eingerichtet werden soll.

Wie Ihnen bekannt ist, gibt es in diesem Bereich jetzt schon wenig Möglichkeiten für Anwohner ohne eigenen Stellplatz, ihre Fahrzeuge dauerhaft abzustellen.

Deshalb folgende Frage:

Bleiben die derzeit auf dem unteren Teil der Kallenbergstraße vorhandenen 5 Parkplätze, die ein Parken ohne Zeitlimit zulassen, erhalten?
Wenn nein, wo soll statt dessen gleichwertiger Ersatz geschaffen werden?

Ich voraus vielen Dank für die Beantwortung meiner Frage.

Mit freundlichen Grüßen,

Manuela Weiler
Königstraße 107
53332 Bornheim

Antwort:
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Begegnungsverkehrs und zur Vermeidung von Rückstaugefahren ist eine Strecke von 25 m von der Königstraße aus kommend von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hiervon sind voraussichtlich 3 der bisher auf der Fahrbahn markierten Parkplätze betroffen.

Die aktuellen Planungen des Integrierten Handlungskonzeptes sehen auch eine Umgestaltung des öffentlichen Parkplatzes an der Kallenbergstraße vor, nach der eine effektivere Nutzung dieser Fläche als Parkplatz bisher möglich sein wird. Von daher können die weggefallenen Parkplätze dort voraussichtlich kompensiert werden.

Zusatzfrage:
Werden die Parkplätze dann auch zeitlich limitiert sein?
Antwort:
Es wird im Rahmen eines gesamten Parkplatzkonzeptes auch die Frage geben, bis wohin limitiert man welche Parkplätze, in welchem Umfang. Das ist bisher noch nicht entschieden.

Kündgen, Michaela

Von: Sabrina Weiler <sabrina@jjw.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 16:22
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15 Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der inzwischen fertiggestellten Baumaßnahme Sanierung der Königstraße zwischen Siefenfeldchen und Secundastraße wurde eine Zweirichtungslösung umgesetzt.
Nach meinen Informationen wurde eine Fortsetzung dieses Zweirichtungskonzeptes für den weiteren Verlauf der Königstraße zwischen Secundastraße und Pohlhausenstraße als nicht ausführbar abgelehnt.

Bitte nennen Sie mir eine stichhaltige Begründung, warum in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Abschnitten der gleichen Straße nicht durchgängig ein Zweirichtungskonzept ausgeführt werden kann.

Außerdem bitte ich um Information, ob, wie und ab wann die Fortsetzung der Straßenbaumaßnahmen Königstraße ab Pohlhausenstraße bis zum Apostelpfad geplant ist.

Ich bedanke mich im voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Weiler
Hohlenberg 10
53332 Bornheim

Antwort:

Ein Zweirichtungsverkehr würde im Vergleich zum getesteten Einbahnverkehr in jedem Fall erhebliche Nachteile für alle Verkehrsteilnehmer mit sich bringen. Besonders das für Fußgänger, Kunden und Radfahrer dringend benötigte Mehr an Fläche und Weniger an motorisiertem Verkehr könnte unter Beibehaltung des Zweibahnverkehrs nicht geschaffen werden. Der Zweirichtungsverkehr wäre auch konträr zur beabsichtigten Entlastung der Stadtmitte Bornheims von Verkehr und Lärm.

Der Ausbau der Königstraße zwischen Pohlhausenstraße und Burgstraße ist Bestandteil der Umbaumaßnahme, die ab etwa Juli 2014 beginnen soll. Für den weiteren Straßenabschnitt zwischen Burgstraße und Apostelpfad sieht das aktuelle Straßenbauprogramm mittelfristig keine Straßenbauarbeiten vor.

Kündgen, Michaela

Von: Frank Kretschmer <ogvf.kretschmer@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 16:51
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohneranfrage für die Ratssitzung am 15.5.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich folgende Einwohnerfrage bezüglich der laufenden Baumaßnamen im Bereich des REWE Centers bzw. Suti Marktes:

- nach welcher Rechtsgrundlage darf derzeit auf den städtischen Flurstücken 14 und 874, Flur 8, Gemarkung Roisdorf durch einen
privaten Investor gearbeitet werden?
- das vor Ort angebrachte Bauschild besagt, das auf dem Grundstück ein Drogeriemarkt entsteht. Nach dem Bauverlauf wird aber ein Parkplatz oder eine
Straße dort gebaut. Ist dies zulässig?
- welche weiteren Baumaßnahmen und Gebäude umfaßt die Baugenehmigung im Bereich des REWE-Centers bzw. Suti Marktes die im Februiar 2014 erteilt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kretschmer, Mörnerstraße 33, 53332 Bornheim

Antwort:

Zu 1:
Der Investor hat keine Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Fläche eingeholt; dies wurde ihm zwischenzeitlich untersagt.

Zu 2:
Entlang der Siegburger Straße wurde eine Baugenehmigung für einen Drogeriemarkt erteilt. Auf dem derzeitigen Parkplatz in Richtung Bonner Straße ist ein Neubau genehmigt, der eine Tiefgarage, Einzelhandelsflächen und Büroflächen umfasst.

Zusatzfragen:

1. Bau eines Parkplatzes anstatt wie ausgeschildert eines Drogeriemarktes. Nach Auskunft von Bauarbeitern wird der Parkplatz wieder entfernt, wenn die Tiefgarage fertiggestellt ist. Ist das der Stadt bekannt und wie reagiert die Stadt darauf?

Antwort:
Der Investor hat eine Baugenehmigung für ein Projekt und solange er in diesem Rahmen baut, kann er die Bauprozesse gestalten wie er es für richtig hält. Die Abnahme des fertiggestellten Baus wird überprüft, inwieweit dieses mit der Baugenehmigung übereinstimmt.

2. Es wird nach dem alten Bebauungsplan Ro 15 a gebaut
Ist rechtlich geprüft worden, ob diese Baugenehmigung, in einem Verfahren, wo ein Bebauungsplan Ro 17 kurz vor der Rechtswirksamkeit ist noch zulässig ist oder hat sich die Stadt darüber gar keine Gedanken gemacht?

Antwort:
Eine Baugenehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Rechtsgrundlage hierfür oder auch der Anspruch des Antragstellers hier gesehen wird.

3. Wie lange ist die Baugenehmigung nach dem Ro 15a gültig oder wirksam, wird diese bei Erteilung einer neuen Baugenehmigung nach Ro 17 aufgehoben oder darf dann entweder nach Ro 15a oder Ro 17 gebaut werden?

Antwort:
Der Investor hat erklärt, dass er durchaus weiterhin das Interesse hat nach den Möglichkeiten des neuen Bebauungsplanes zu bauen und zu errichten, da diese Baumaßnahme größer ist, als das, was er nach bisherigem Baurecht bauen darf. Er hat dennoch jederzeit die Möglichkeit das zu bauen, wozu er jetzt die Genehmigung hat.

Kündgen, Michaela

Von: Hans-georg Horch <hansgeorghorch@yahoo.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 17:07
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die Nächste Ratssitzung des Rates am 15 Mai 2014

Sehr geehrter Heer Bürgermeister

Wie wollen sie die Nahrversorgung der Bügerinen und Bürger sicher stellen wenn das EKZ in vollem umfang
gebaut werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
G. Horch

Antwort:

Die Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Bornheim werden entsprechend des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim vorgenommen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept hat unter anderen das Ziel, die Nahversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim in allen Ortsteilen zu gewährleisten.

Zusatzfragen:

1. Wäre es legitim, wenn das EKZ in vollem Umfang gebaut und in Bornheim alle Geschäfte schließen würden?

Es wird davon ausgegangen, dass das Angebot, das im EKZ gemacht wird, eher ein ergänzendes Angebot zu dem ist, was heute in der Königstraße vorhanden ist. Es wird weiter davon ausgegangen, wie auch die Gutachten darlegen, dass die Königstraße kaum von den zusätzlichen Angeboten betroffen ist. Es wird viele Menschen geben, die dann ihre Einkäufe in Bornheim erledigen, anstatt in die Nachbarzentren nach Bonn oder Hürth zu fahren.

In der Vergangenheit wurde an verschiedenen Stellen das Einzelhandelsangebot in Bornheim ganz deutlich erweitert (Edeka, Discounter), ohne dass dadurch an anderer Stelle Geschäfte geschlossen haben.

2. Gewährleisten können sie dies nicht?

Antwort:

Die Stadt kann nur etwas dazu tun, das über die Planung der Stadt bestimmte Dinge von privaten Investoren realisiert und Angebote geschaffen werden.

Kündgen, Michaela

Von:	Christian Nettekoven <chris.nettekoven@gmail.com>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 17:13
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

Seit dem Probebetrieb auf der Bornheimer Königstraße hat sich der Verkehr auf der Burgstraße deutlich erhöht. Vor allem nachts halten sich die Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Dieser Zustand ist für die Anwohner mit einer hohen Lärmbelästigung verbunden und auf Dauer nicht tragbar.

1.) Was wird von Ihrer Seite aus veranlasst, um diese starke Beeinträchtigung in der Nacht zu verringern?

2.) Da die Burgstraße eine der Haupt-Zuwegung für die Schulen im Bereich Wallrafstraße darstellt, sehe ich durch das höhere Verkehrsaufkommen ein deutlich höheres Risiko für die Kinder auf Ihrem Schulweg. Was planen Sie, um den Schulweg für die Kinder sicherer zu gestalten?

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nettekoven

Burgstraße 52
53332 Bornheim
Mail: chris.nettekoven@gmail.com
Tel.: 0 22 22 / 99 08 73

Antwort:

zu 1.
Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Verkehrserhebungen vor und während des Probebetriebs durchgeführt. Durch die Verkehrsführung des Probebetriebes wurden bei den Erhebungen kaum Verlagerungen festgestellt.
Eine nennenswerte Verkehrsverlagerung auf der Burgstraße wurde nicht festgestellt.

zu 2.
Die Ergebnisse des Probebetriebs lassen derzeit keinen Handlungsbedarf erkennen. Sofern im Zusammenhang mit den notwendigen Straßenvollsperrungen während der Kanal- und Straßenbauarbeiten Königstraße ein Handlungsbedarf in der Burgstraße erkannt wird, wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Kündgen, Michaela

Von:	norbert.nettekoven@t-online.de
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 17:13
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfrage für die nächste Ratssitzung am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit stelle ich gemäß **§ 20 der Geschäftsordnung des**
Rates der Stadt Bornheim die folgende Fragen als Einwohner der Stadt Bornheim:

1. Welche organisatorischen Vorkehrungen wird die Stadt Bornheim treffen, damit sämtliche Geschäfte auf der Königstraße während der Kanalbaumaßnahme und der anschließenden Strassenerneuerung durchgehend mit dem PKW erreichbar sind ?

2. Wird die Stadt Bornheim durch bauorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß der Peter-Fryns-Platz während der Baumaßnahme nicht als Lagerplatz für Baumaterial genutzt wird, sondern durchgehend als Parkplatz bzw. für die Kirmesveranstaltungen bzw. Weihnachtsmarkt zur Verfügung steht ?

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Nettekoven
Burgstr. 56
53332 Bornheim

Von meinem iPhone gesendet

Antwort:
zu 1.
Für den 22.05.2014 ist eine gemeinsame Besprechung mit dem Gewerbeverein Bornheim und der Stadtverwaltung terminiert, in der die angesprochenen Fragen erörtert werden sollen.

Es ist beabsichtigt, die Kanal- und Straßenbaumaßnahme in ca. 10 kurzen Bauabschnitten unter Vollsperrung abzuwickeln und erst nach Fertigstellung eines Abschnitts in den nächsten Bauabschnitt zu wechseln. Für den Anliegerverkehr wird es je nach Bauphase Möglichkeiten der Befahrbarkeit geben.

zu 2.
Es ist unumgänglich einen Teil des Peter-Fryns-Platzes während der Baumaßnahmen als Lagerplatz für Baumaterialien zu verwenden. Ein Teil des Platzbereiches steht weiterhin für Kurzzeitparker und andere Nutzungen zur Verfügung. Während der Kanal und Straßenbauarbeiten direkt auf dem Peter-Fryns-Platz ist eine Nutzung des Platzes für Veranstaltungen nicht möglich.
Zusatzfragen:

1. Wie kann auf andere Art sichergestellt werden, dass die Königstraße ihren Versorgungsauftrag für die Bornheimer Bevölkerung und die der Nachbarorte während der Baumaßnahme vollumfänglich wahrnehmen kann?

Antwort:
Die Baumaßnahme führt zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Königstraße. Während der Baumaßnahme ist die Aufgabenstellung des Bauunternehmens die Erreichbarkeit der Geschäfte und der Dienstleistungsunternehmen sicherzustellen. Es wird nur eine Verkehrssituation geschaffen werden können, die die Erreichbarkeit sicherstellt. Die Qualität der Erreichbarkeit wird während der Bauzeit sicherlich eingeschränkt sein.

2. Wie werden die Interessen zwischen der Bauabwicklung und den Nutzern des

Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz, Kirmesplatz und Veranstaltungsplatz abgewogen werden?

Antwort:
Das ist das, was in dem Gespräch am 22.05.2014 erörtert werden soll und dies kann der Öffentlichkeit nach Erörterung mitgeteilt werden.

3. Wie wird die fußläufige Erreichbarkeit der Geschäfte im Detail aussehen?

Antwort:
Das wird in der örtlichen Situation gewählt und mit den Geschäftsbetreibern abgestimmt. Wesentlich für die Zeitdauer und Intensität der Inanspruchnahme der Verkehrsflächen auf der Königstraße ist der Kanalbau. Hier wird ein komplett neuer Kanal hergestellt. Die Verkehrsfläche wird für die Kanalbaumaßnahme komplett in Anspruch genommen werden müssen. Das heißt eine Überbrückung oder Umgehung bestimmter Baugruben wird in diesem Prozess unumgänglich sein.

Kündgen, Michaela

Von: fotobonntype <fotoshop@fotobonntype.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 20:45
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für Sitzung des Rates am 15.05.2014

Einwohnerfrage zur Einwohnerfragestunde:

Wir sind als Anlieger Königstraße 56 von etwaigen Neugestaltungsmaßnahmen der Königstraße unmittelbar betroffen.
Größte Sorge bereitet uns dabei die geplante Beseitigung der derzeitig existierenden Bürgersteige mit ihrer
Hochbord-Kante.
Eine Egalisierung der gesamten Straßenbreite einschließlich Fahrstraße und Fußgängerweg läßt uns befürchten,
daß bei ähnlichen Unwettern wie Juli 2008 Sturzwasser in unsere ebenerdig gelegenen Lüftungsschächte in den
Keller dringt. Diese Lüftungsschächte sind auch nicht möglich unsererseits zu umbauen, da sie den sonst Barriere freien
Zugang zu unserem Geschäft verhindern würden.
Wir ersuche ausdrücklich um schriftliche Bestätigung Ihrerseits, daß bei diesem Szenario eintretende Schäden
Von der Kommune zu 100 % übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Elsner

Antwort:
Die Verbesserung der Entwässerungssituation ist ein wichtiges Ziel der Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der Königstraße. Die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlage wird den heutigen erhöhten Anforderungen angepasst. Deshalb wird u. a. am Peter-Fryns-Platz ein Regenrückhalteraum von ca. 1.000 m³ geschaffen und die Querschnitte des Kanals erheblich vergrößert. Die Verringerung der heutigen Bordsteinhöhe in einem Teilbereich der Königstraße zu Gunsten der Barrierefreiheit ist damit beim Überflutungsschutz berücksichtigt.

Zusatzfrage:
Wäre es nicht sinnvoll, die Bordsteine nur teilweise abzusenken, damit bei Unwettern nicht das Wasser in die Lüftungsschächte laufen kann?

Antwort:
Die Kanalbauer werden dafür Sorge tragen, dass der Überflutungsschutz den heutigen Standard übertrifft. Dieses wird mit den jeweiligen Anliegern erörtert. Es ist Ziel die Entwässerungssituation der Königstraße zu verbessern und nicht zu verschlechtern.

Kündgen, Michaela

Von:	fotobonntype <fotoshop@fotobonntype.de>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 20:56
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	Einwohnerfrage zur Ratssitzung am 15.05.2014

Mein Name ist Klaus Gudart, Neugrabenweg 10, Dersdorf, und ich nutzte für meine Einwohnerfrage für die Ratssitzung am 15.05.2014 den e-mail-Service der Firma fotobonntype.de in Bornheim, da ich selbst nicht im Besitz eines PCs bin.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bei einer eventuellen Stillegung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz stellt sich mir die Frage:
- Wo sollen die Kirchgänger bei Hochzeiten, Trauerfeiern oder größerem Hochamt parken?
- Wie sollen ältere Mitbürger und Kranke das Ärzte-Zentrum besuchen können, wenn sie keine unmittelbare Parkmöglichkeiten mehr haben?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Gudart

Antwort:
Der Rat hat bislang keinen Beschluss gefasst, der ein Parken auf dem Peter-Fryns-Platz komplett ausschließt. Die Stellplatzbilanz in der Bornheimer Innenstadt wurde vor und während des Probebetriebs begutachtet und die Ergebnisse dem Rat der Stadt und seinen Gremien vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass auch ohne öffentliche Parkmöglichkeiten auf dem Peter-Fryns-Platz ausreichend viele Stellplätze in unmittelbarer Erreichbarkeit der Ortsmitte vorhanden sind. Die Sperrung des Peter-Fryns-Platzes führt nicht zu Engpässen im öffentlichen Parkplatzangebot in der Innenstadt Bornheims. Mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes im Servatiusweg gibt es mehr Parkraum für Kunden und Besucher der Innenstadt. Das Angebot öffentlicher Stellplätze in der Borneimer Innenstadt liegt zu allen Tageszeiten ca. 20 % über der Nachfrage.

Grundsätzlich spräche nichts dagegen, Teilflächen des Peter-Fryns-Platzes nach der Umgestaltung für besondere Feierlichkeiten (z.B. Hochzeit, Kommunion) zeitlich begrenzt als Parkraum anzubieten. Die bauliche Gestaltung ließe das zu und auch der Fördermittelgeber hätte im Falle von besonderen Veranstaltungen und einer zeitlichen Begrenzung keine Bedenken.

Kündgen, Michaela

Von:	Bettina Kester <kleinesbettina@yahoo.de>
Gesendet:	Freitag, 9. Mai 2014 21:38
An:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff:	einwohnerfrage nächste ratssitzung 15 mai 2014

Sehr geehrter Herr Henseler

Haben sie sich mal Gedanken über die Einzelhändler auf der Königstrasse gedanken gemacht ,daß diese kaputt gemacht werden und somit auch jedemenge Steuergelder verloren gehen wie bitte denken sie sich diese finanzlücke wieder zu schließen ??????
gruß kester

Antwort:
Bei den Planungen zur Königstraße wurden die Belange der Bürgerinnen und Bürger und in besonderer Weise der Geschäftsleute sowie der Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Dabei ist darauf geachtet worden, dass die Einschränkungen während des Ausbaus der Königstraße so gering wie möglich gehalten werden.

Kündgen, Michaela

Von:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Gesendet:	Sonntag, 11. Mai 2014 21:24
An:	Verwaltungsvorstand
Cc:	Kündgen, Michaela; Schumacher-Lambertz, Karin
Betreff:	WG: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Von: Christoph Baumann [mailto:mail4christoph@arcor.de]
Gesendet: Sonntag, 11. Mai 2014 19:51
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

1.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage darf derzeit auf den städtischen Flurstücken 14 und 874, Flur 8, Gemarkung Roisdorf durch einen privaten Investor gearbeitet werden?

2.) Welche Gebäude und Baumaßnahmen umfasst die Baugenehmigung die im Bereich des REWE-Centers an der Schumacherstraße in Roisdorf erteilt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Cristoph Baumann

avast! free Diese E-Mail ist frei von Viren und Malware, denn der avast! Antivirus Schutz ist aktiv.

Antwort:
Zu 1:
Der Investor hat keine Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Fläche eingeholt; dies wurde ihm zwischenzeitlich untersagt.

Zu 2:
Entlang der Siegburger Straße wurde eine Baugenehmigung für einen Drogeriemarkt erteilt. Auf dem derzeitigen Parkplatz in Richtung Bonner Straße ist ein Neubau genehmigt, der eine Tiefgarage, Einzelhandelsflächen und Büroflächen umfasst.

Die gleichlautende Einwohnerfrage von Frau Kluth wurde verspätet eingereicht und ist somit ebenfalls beantwortet.

Doris Pohl

53332 Bornheim, 07.05.2014
Königstraße 36

D. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
12. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 15.05.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 15.05.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Änderung der Verkehrsbelastung in der Siegburger Straße" beantwortet.

Sachverhalt:

Nach dem Bebauungsplan Ro 17 soll ein großer Teil der Siegburger Straße einschließlich des Wendhammers für den Schwerlastverkehr mit 38-tonner Lkw des Anlieferverkehrs und mit Abfallsammelfahrzeugen des Einkaufszentrums befahren werden.

Die Siegburger Straße wurde einmal als Sackgasse für den Anliegerverkehr gebaut. Nun wäre ja eventuell ein Ausbau für eine weitaus höhere Bauklasse erforderlich.

Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Belastbarkeit der Siegburger Straße geprüft worden und wie ist das Ergebnis?
2. Wer trägt spätere Instandsetzungskosten, die durch die höhere Belastung mit dem Lkw-Verkehr entstehen?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen
Doris Pohl

Antwort:
Zu Nr. 1: Ja. Der vorhandene Aufbau der Siegburger Straße ist stärker als der nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) geforderte Mindestaufbau und kann das geplante Verkehrsaufkommen problemlos aufnehmen.
Zu Nr. 2: Instandsetzungskosten werden im Rahmen der allgemeinen Straßenunterhaltung, wie bei allen anderen Straßen auch, von der Stadt getragen. Nur wenn sie nachweislich auf eine Fremdwirkung (z. B. Baustellenverkehrs) zurückzuführen sind, bezahlt der Verursacher.

Günter Pohl

53332 Bornheim, 08.05.2014
Königstraße 36

Stadt Bornheim
12. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 15.05.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 15.05.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Bebauungsplan Ro 17" beantwortet.

Sachverhalt:

Nach dem Bebauungsplan Ro 17 wird über die Fußgängerunterführung Widdiger Weg ein Brückenbauwerk (im Plan auch verniedlicht Betonplatte genannt) für den Schwerlastverkehr mit 38-tonner Lkw für die Anlieferfahrzeuge des Einkaufszentrums gebaut.

Dieses Brückenbauwerk dient nur dem Investor als Zufahrt und auch dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr als Ersatz für die an den Investor zu verkaufenden Teile der Schumacherstraße. Auch das Grundstück der anschließenden Straße entlang der Bahn soll an den Investor verkauft werden.

Die Fläche des Brückenbauwerkes soll aber offensichtlich im Eigentum der Stadt Bornheim und damit in der Erhaltungslast der Stadt bleiben. Im vorgelegten Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor sind keine Angaben über das Brückenbauwerk vorhanden.

Nach den Straßenkreuzungsrichtlinien des Bundesverkehrsministeriums wird bei neuen Brücken der oben liegende Verkehrsträger Eigentümer der Brücke. Wenn die Brücke in das Eigentum der Stadt Bornheim übergeht, ist nach diesen Richtlinien auch eine Ablösung der Erhaltungslast (Winterdienst, Reparaturen und späteren Erneuerungen) durch den Verursacher vorgesehen. Zu den laufenden Kosten gehören auch die im Abstand von 3 Jahren erforderlichen Bauwerksprüfungen durch Sachverständige.

Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird die Eigentums- und Kostenfrage des Brückenbauwerkes geregelt?
2. Wer trägt die Kosten für die möglicherweise erforderliche 24-Stunden Beleuchtung der Unterführung und wie werden die Straßenreinigung und der Winterdienst der Lkw-Zufahrt entlang der Bahn mit öffentlichem Verkehr von Fußgängern und Radfahrern vertraglich festgelegt?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:

Zu Nr. 1: Die Kosten des Brückenbauwerks trägt der Investor. Das Eigentum geht nach Bau auf die Stadt über.

Zu Nr. 2: Es muss geprüft werden, ob eine 24-Stunden Beleuchtung überhaupt erforderlich wird, da durch einen nicht überbauten Bereich zwischen Bahntrasse und Brückenbauwerk von ca. 20 qm Licht einfällt.

Die Kosten für eine mögliche Beleuchtung, die Reinigung und den Winterdienst des Brückebauwerks und der Fuß/Radfahrerunterführung trägt (wie bei allen öffentlichen Straßen) die Stadt. Die restlichen Verkehrsflächen entlang der Bahn verbleiben in privater Hand. Vertragliche Regelungen zur Straßenreinigung und Winterdienst gibt es hier nicht. Eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer wird auf eigene Gefahr gestattet.

Zusatzfrage:
Werden die Seitenwände der Rampe abgebrochen durch Widerlager für das neue Brückenbauwerk ersetzt?
Antwort:
Eine Detailplanung zu diesem Brückenbauwerk liegt der Stadt derzeit noch nicht vor. Die technische Durchführbarkeit wird städtischerseits nachvollzogen, so dass das Unterführungsbauwerk nicht technisch beeinträchtigt wird.

Ursula Niemöhlmann

53332 Bornheim, 06.05.2014
Kuckstein 2

U. Niemöhlmann * Kuckstein 2 * 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
12. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 15.05.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 15.05.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Grundflächezahl beim Bebauungsplan Ro 17" beantwortet.

Sachverhalt:

Im noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Ro 17 wurde eine Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Danach können 80 % der Fläche im Bereich des Bebauungsplanes versiegelt werden. Bei einer Dachbegrünung können sogar bis zu 95 % der Flächen versiegelt werden.

Um diese unversiegelten Restflächengröße zu erreichen, ist der Investor ja bereit, die für ihn kaum nutzbaren Grünflächen an der Bonner Straße und der Meckenheimer Straße zu erwerben.

Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie groß ist nach dem vorgesehenen Erwerb der städtischen Flächen durch den Investor dann die Gesamteigentumsfläche des Investors im Bebauungsplan Ro 17?
2. Wie groß ist die Gesamtfläche innerhalb der Baugrenze und wie viel Prozent Versiegelung sind damit einschließlich der Meckenheimer Straße möglich?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Niemöhlmann

Antwort:

Zu Nr. 1: Die Gesamteigentumsfläche des Investors (festgesetzte Sonderbaufläche im Bebauungsplan Ro 17) hätte eine Größe von 25060qm.

Zu Nr. 2: Die Gesamtfläche innerhalb der Baugrenze (Baufeld) hat eine Größe von 21774qm. Innerhalb dieser Fläche sind 20048 qm bebaubar (GRZ 0,8). Mit Erschließungsanlagen und Nebenanlagen können insgesamt 23807 qm des gesamten Grundstücks (95 %) bebaut werden.

Kündgen, Michaela

Von:	Brühl, Gerhard-Josef
Gesendet:	Dienstag, 13. Mai 2014 08:03
An:	Kündgen, Michaela
Cc:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister); Schumacher-Lambertz, Karin; Schier, Manfred (1. Beigeordneter)
Betreff:	WG: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Frank Stock [mailto:stock_f@t-online.de]
Gesendet: Montag, 12. Mai 2014 19:21
An: Brühl, Gerhard-Josef; fotobonntype
Betreff: Re: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Guten Tag Herr Brühl !

Gerne komme ich Ihrer Bitte nach, hier die Fragen :
- In wie weit ist die Schaffung von Arbeitsplätzen Grundlage für die Planung des neuen EKZ, unter Berücksichtigung des ansässigen
Einzelhandels und der Schutz der dortigen Arbeitsplätze ?
- Angeblich wird die Königsstraße aus Umweltgründen zur Einbahnstraße umgestaltet, aber das EKZ würde ein vielfaches des vorhanden Verkehrsaufkommen verursachen und so mit die Umwelt und Anwohner extrem belasten ?

Mit freundlichen Grüßen
Frank Stock

Antwort:
Zu Frage 1:
Es ist davon auszugehen, dass in dem vergrößerten EKZ zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Auf die bestehenden Arbeitsplätze wird die Erweiterung des EKZ nach hiesiger Einschätzung kaum Auswirkungen haben.

Zu Frage 2:
Die Umgestaltung der Königstraße zur Einbahnstraße erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses zum integrierten Handlungskonzept Königstraße aus dem Jahr 2004 sowie die aktuellen Beschlüsse aus den Jahren 2013 und 2014. Die über den Schwellenwerten der EU-Umgebungslärm-Richtlinie liegende Lärmbelastung der Anwohner der Königstraße ist im Jahr 2013 festgestellt worden. Der Gutachter kommt im Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim zu dem Ergebnis, dass bei einer faktischen Halbierung des Verkehrs in der Königstraße die Lärmwerte künftig deutlich unterhalb der Schwellenwerte der Umgebungslärm-Richtlinie liegen werden.

Zusatzfragen:
1. Sieht der Bürgermeister nicht auch bei der Ansiedlung, z.B. eines Mediamarktes, eine Konkurrenz für die örtlichen Einzelhändler in Roisdorf, Hersel und Waldorf?

Antwort:
Es gibt die Konkurrenz für die örtlichen Einzelhändler heute schon. Die derzeitigen Einzelhändler in Bornheim haben sich auch schon gegen die Konkurrenz in den Nachbarbereichen durchsetzen müssen. Dies tun sie, durch ihre besondere Qualität und durch den besonderen Service. Viel problematischer ist für den Elektronikeinzelhandel das Angebot im Internet.

Man bekommt ein zusätzliches Angebot, was den Weg nach Bonn und Hürth spart, und der örtliche Einzelhandel daneben kann aus Sicht des Bürgermeisters auch weiterhin existieren.

2. Da stimme ich nicht mit ihren Äußerungen überein. Stimmen sie mir zu, dass einige Geschäfte schließen werden, da die Konkurrenz in unmittelbarer Nähe angesiedelt wird?

Antwort:

Diese Frage wurde sehr intensiv mit einem Einzelhandelsgutachter erörtert. Aus dem Rat haben wir von einigen Fraktionen in der Vergangenheit den Wunsch bekommen, in bestimmten Bereichen im Bornheimer Stadtgebiet, die aus der Sicht des Rates als unterversorgt angesehen worden sind, Ergänzungen vorzunehmen. Dies ist jetzt sehr reguliert, auch von den Flächen her, in dem EKZ vorgesehen worden.
Es gebe heute bereits die Möglichkeit auf der Basis des alten Bebauungsplans, dass sich hier entsprechende Märkte niederlassen. Mit dem neuen Bebauungsplan Ro 17 wurde versucht dies ein ganzes Stück zu steuern, was auch die Quadratmeterzahl betrifft, weshalb hier Begrenzungen vorgenommen worden sind.

3. betr. Lärmbelästigung der Anwohner Servatiusweg
Warum werden den Anwohnern eine höhere Umweltbelastung und eine Entwertung ihres Eigentums zugemutet?

Antwort:

Durch die Einbahnstraßenregelung in der Königstraße ist für den Servatiusweg eine zusätzliche Verkehrsbelastung da. Es gibt aber auch eine deutliche Entlastung in der Königstraße. Es sind bis heute noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Fortsetzung der neuen Landesstraße L 183n ist bis Ende des Jahres vorgesehen ist. Die Gutachter gehen davon aus, dass dann nochmals eine deutliche Entlastung für die Königstraße und den Servatiusweg möglich ist. Aber es ist klar, dass wenn man eine andere Verkehrsführung wählt, dass dann Belastungen, die man an einer Stelle wegnimmt, möglicherweise auch Belastungen an anderer Stelle schaffen.

4. betr. Entlastungsstraße
Wie viel Verkehr versprechen sie sich, der in der Stadt Bornheim verbleibt?

Antwort:

Es wird auf die umfangreichen Erörterungen in den Ratsgremien und Gutachten verwiesen.

Kündgen, Michaela

Von:	Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Gesendet:	Dienstag, 13. Mai 2014 09:35
An:	Verwaltungsvorstand
Cc:	Kündgen, Michaela; Schumacher-Lambertz, Karin
Betreff:	WG: Einwohnerfragestunde für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Von: Sabine Kluth [mailto:sabine.kluth@gmx.net]
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 09:09
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfragestunde für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

1.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage darf derzeit auf den städtischen Flurstücken 14 und 874, Flur 8, Gemarkung Roisdorf durch einen privaten Investor gearbeitet werden?

2.) Welche Gebäude und Baumaßnahmen umfasst die Baugenehmigung die im Bereich des REWE-Centers an der Schumacherstraße in Roisdorf erteilt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kluth

Antwort:

Zu 1:
Der Investor hat keine Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Fläche eingeholt; dies wurde ihm zwischenzeitlich untersagt.

Zu 2:
Entlang der Siegburger Straße wurde eine Baugenehmigung für einen Drogeriemarkt erteilt. Auf dem derzeitigen Parkplatz in Richtung Bonner Straße ist ein Neubau genehmigt, der eine Tiefgarage, Einzelhandelsflächen und Büroflächen umfasst.

Die Einwohnerfrage wurde verspätet eingereicht. Da die Einwohnerfrage gleichlautend mit der von Herrn Baumann ist, konnte die Einwohnerfrage somit beantwortet werden.

Zusatzfrage:
Auf dem Bauschild steht Drogeriemarkt, obwohl ein Parkplatz entsteht.
Macht das die Stadtverwaltung nicht stutzig?

Antwort:
Bei dem Bauprozess, den jemand durchführt, entscheidet der Bauherr selbst, was er zuerst und was er später baut. Er hat eine Baugenehmigung und innerhalb dieser Baugenehmigung kann er Dinge machen, die zum Bauziel führen. Wenn er fertig ist, hat er eine Baufertigkeitsanzeige zu tätigen und daraufhin wird die Baugenehmigung überprüft, ob das geschaffen worden ist, was in der Baugenehmigung vorgesehen war. Alles was er innerhalb der Baugenehmigung tut, darf er zu jedem Zeitpunkt machen, den er für richtig hält.

2. Gibt es für den Investor bezüglich der Benutzung der städtischen Flächen jetzt seitens der Stadt Konsequenzen?

Antwort:
Wenn jemand ein Grundstück nutzt und ihm das untersagt wird, hat er dies zu unterlassen. Es muss leider festgestellt werden, dass wir im Stadtgebiet eine ganze Reihe von Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter haben, die von anderen genutzt werden. Dabei handelt es sich um eine Unart und dieses wird ordnungsbehördlich verfolgt. In der Regel wird den Personen der Hinweis gegeben, dies zu unterlassen und meistens halten sie sich dann daran. In dieser Form wird mit den Bürgern/innen kommuniziert.